

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Jörg Dornau (AfD)

Drs.-Nr.: 7/2734

**Thema: Evaluierung des sächsischen Nitratmessstellen-
netzes/Sachstand**

Ihre Nachricht vom
16. Juni 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1050/5/301

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Dresden,

14. JULI 2020

Frage 1: Hat die Staatsregierung im Hinblick auf das Inkrafttreten der novellierten Düngeverordnung ab dem 01.01.2021 einen konkreten Zeitplan zur Umsetzung der Drs. 7/1601 ausgearbeitet?

Zur Landtags-Drucksache 7/1601 wird derzeit durch die Staatsregierung eine Stellungnahme erarbeitet. Der vom Landtag erbetene Bericht wird im August 2020 fristgerecht vorgelegt werden.

MACH WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Frage 2: Sind hierbei im Hinblick auf diffuse Einträge von Nitrat zahlenmäßig repräsentative Messungen, auch in repräsentativen Bodenschichten, an verursachergerechten, fachgerechten Orten geplant und wenn ja, wann ist mit deren Durchführung zu rechnen?

Die Aufgaben und Ziele der Grundwasserbeobachtung sind gesetzlich vorgegeben durch das Sächsische Wassergesetz (§ 89 SächsWG), die Grundwasserverordnung (§ 9 in Verb. mit Anlage 4 GrwV) und die EU-Nitratrichtlinie (Art. 5 Abs. 6 RL 91/676/EWG). Das Landesmessnetz Grundwasser ist so eingerichtet, dass die gesetzlichen Vorgaben dieser Vorschriften erfüllt werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA), deren Entwurf sich bis zum 13. Juli 2020 in der Länder- und Verbändeanhörung befindet, wird ebenfalls Vorgaben zu Messnetzen enthalten.

Da die Messungen die aktuellen und – im Fall der AAV GeA – die zu erwartenden gesetzlichen Vorgaben einhalten, sind sie zahlenmäßig repräsentativ (Messnetzdichte), und es wird sowohl in der geforderten Tiefe

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



als auch verursachergerecht gemessen (Messungen müssen es erlauben, die Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf das Grundwasser zu beurteilen).

Im Freistaat Sachsen werden seit den 90er Jahren auf insgesamt rund 1.000 Dauertestflächen Bodenproben bis in 60 Zentimeter Bodentiefe (0 bis 30 Zentimeter, 30 bis 60 Zentimeter) im Spätherst sowie im Frühjahr vor Beginn der Vegetationsperiode auf verfügbaren Stickstoff (Nmin) untersucht sowie eine Vielzahl an Bewirtschaftungsdaten von diesen Flächen bis hin zu Stickstoffbilanzen erhoben und ausgewertet. Aufgrund ihres Umfangs und der Verteilung über ganz Sachsen geben diese Untersuchungsergebnisse Auskunft über Umfang, Entwicklung und Schwerpunkte der Nitrat-Stickstoffbelastung sächsischer Ackerböden und des Nitratauswaschungspotenzials während der winterlichen Sickerwasserperiode.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in Umsetzung einer Forderung der EU-Kommission ein deutschlandweites Monitoringsystem zur Evaluierung der Wirksamkeit der Düngeverordnung aufgebaut und durchgeführt wird. Geplant sind hier auch vertiefte Untersuchungen in Modellregionen bis hin zu Sickerwasseruntersuchungen. Zur Umsetzung des Monitorings soll eine Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Frage 3: Wie werden in Bezug auf Drs. 7/1601 jegliche außerlandwirtschaftliche Punktquellen im Aktionsplan beachtet, gemessen und ordnungsrechtlich reguliert?

Das Aktionsprogramm nach EU-Nitratrichtlinie (Art. 5 in Verb. mit Anhang V, Ziffer 4 RL 91/676/EWG) kann sich gemäß Artikel 1 der EU-Nitratrichtlinie lediglich mit landwirtschaftlichen Nitratquellen befassen. Für außerlandwirtschaftliche Quellen gelten die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, wie zum Beispiel die wasserrechtlichen Regelungen zur Abwasserbeseitigung (Überblick: <http://www.wasser.sachsen.de/rechtliche-grundlagen-10600.html>, letzter Abruf am 6. Juli 2020).

Frage 4: Nach welchen Kriterien werden in Zukunft Phosphorquellen ausgewiesen?

Für Oberflächengewässer werden zur Identifizierung von signifikanten Belastungen zunächst die Zustandseinstufungen der biologischen und chemischen Qualitätskomponenten entsprechend der Oberflächengewässerverordnung 2016 herangezogen. Wird zum Beispiel für die Qualitätskomponente „Makrophyten/Phytobenthos“ oder „Phytoplankton“ ein mäßiger oder schlechterer Zustand indiziert, müssen die Gründe für die Zielverfehlung herausgearbeitet werden. Dazu dienen die Daten zu den unterstützenden Qualitätskomponenten, insbesondere für den Pflanzennährstoff Phosphor. In der Oberflächengewässerverordnung sind Orientierungswerte für Nährstoffe festgelegt. Liegt eine Überschreitung der relevanten Orientierungswerte vor, muss davon ausgegangen werden, dass ein Nährstoffüberschuss im Gewässer vorliegt.

Nach Anlage 2 Grundwasserverordnung müssen die Grundwasserkörper auch hinsichtlich des Parameters ortho-Phosphat bewertet werden. Die Bewertung war im Jahr 2019 erstmalig vorzunehmen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Im Freistaat Sachsen wird das Modell STOFFBILANZ für quellen- und pfadbezogene Bilanzierungen des IST-Zustandes der Nährstoffeinträge in die sächsischen Grund- und Oberflächen-Wasserkörper, auf Basis der aus zurückliegenden Jahren verfügbaren Datengrundlagen, genutzt. So wurden mit dem Modell STOFFBILANZ landesweit für den mittleren Maßstabsbereich alle relevanten diffusen und punktuellen Stickstoff- und Phosphor-Einträge quellen- und pfadbezogen erfasst und die jeweiligen Eintrags-Belastungen der Grund- und Oberflächen-Wasserkörper für verschiedene Bilanzzeitschnitte ermittelt, quantifiziert und fortgeschrieben.

Frage 5: Kann bis zum 31.12.2020 – sofern gegeben - eine sachgerechte und juristisch einwandfreie Neuausweisung sogenannter „roter Gebiete“ erfolgen?

Nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Düngeverordnung (DüV) erlässt die Bundesregierung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der „roten Gebiete“ eine allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV). Nach Inkrafttreten dieser VwV und den dort bestimmten Maßgaben haben die Landesregierungen dann in Umsetzung von § 13a Abs. 1 Satz 3 DüV unverzüglich die Ausweisung der „roten Gebiete“ zu überprüfen und erforderliche Änderungen bis zum Ablauf des 31.12.2020 vorzunehmen. Nach den fachlichen Vorgaben der VwV und innerhalb der in der DüV bestimmten Frist (§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 13a Abs. 1 Satz 3 DüV) wird die Neuausweisung der „roten Gebiete“ im Freistaat Sachsen vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther